

Leitfaden

Bilaterales Abkommen: Portugal – Frankreich

„Abkommen über administrative Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsministerium der Französischen Republik und dem Ministerium für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit der Portugiesischen Republik im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern und der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit“

Verfasser: Luísa Veloso, Joana Marques, Catarina Sales Oliveira (ISCTE-IUL)

Februar 2021



In dem Abkommen angesprochene Risiken und Problemstellungen

Das Abkommen über die administrative Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsministerium der Französischen Republik und dem Ministerium für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit der Portugiesischen Republik im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern sowie der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit wurde 2017 unterzeichnet. Auf portugiesischer Seite sind die Behörde für Arbeitsbedingungen (ACT) und das Institut für soziale Sicherheit beteiligt.

Folgende zentrale Risiken und Problemstellungen werden in dem Abkommen angesprochen:

- für die Beschäftigung, die Gesundheit und die Sicherheit sowie für die Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmern muss bei der Verrichtung ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der unterzeichnenden Parteien ein wirksamer Schutz gewährleistet sein
- die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten müssen verringert werden
- der Schutz der Arbeitnehmerrechte in Situationen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit muss gewährleistet sein.

Ziele

Die Hauptziele des Abkommens sind:

- Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsministerium der Französischen Republik und dem Ministerium für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit der Portugiesischen Republik im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern sowie der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit
- Schutz der Rechte und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmern auf dem Gebiet beider Länder (auch bei nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit).

„Business Case“ aus Sicht der Stakeholder für die Annahme des Abkommens

Das Abkommen widmet sich folgenden Erfordernissen:

Arbeitnehmer: Schutz der Rechte und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmern, auch bei nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Unternehmen:	Bedarf an Informationen über die Gesetzgebung im jeweils anderen Land hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.
Gewerkschaften:	Bedarf an Informationen über die Gesetzgebung im jeweils anderen Land hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.
Arbeitgeberverbände:	Bedarf an Informationen über die Gesetzgebung im jeweils anderen Land hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.
Branchenfonds:	Nicht anwendbar

Alle relevanten Informationen sind online verfügbar. ACT fördert verschiedene Informationskampagnen für Arbeitnehmer, Unternehmen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Zentrale Themen

Beide Parteien haben sich auf die Umsetzung folgender operativer Kooperationsmaßnahmen geeinigt:

- 1) Organisation von Informationsveranstaltungen über die französische und portugiesische Gesetzgebung hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit für Unternehmen in beiden Staaten
- 2) Erstellen von Informationsunterlagen zur französischen und portugiesischen Gesetzgebung für Unternehmen, Arbeitnehmer, Berufsverbände und Gewerkschaften
- 3) Entwicklung von methodischen Hilfen für Arbeitsaufsichtsbehörden und deren institutionelle Partner
- 4) Organisation von gemeinsamen Inspektionen in Frankreich oder Portugal, an denen auf Einladung Arbeitsinspektoren als Beobachter teilnehmen
- 5) Organisation von gemeinsamen Schulungen.

Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, ein jährliches Treffen zu veranstalten, um Kooperationsmaßnahmen auf operativer Ebene festzulegen. Die Treffen sollen abwechselnd in Frankreich und Portugal stattfinden und zugleich die Gelegenheit bieten, die laufenden gemeinsamen Aktivitäten zu bewerten.

Ablauf der Annahme und Rolle der einzelnen beteiligten Akteure

Die Vereinbarung ist das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen den beiden Regierungen auf Ebene der Arbeitsministerien.

Die administrative Umsetzung des Abkommens umfasst die folgenden Verfahren:

- 1) jährliches Treffen unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, Arbeitsministerien und Sozialversicherungsträger beider Länder, um gemeinsame Kooperationsmaßnahmen auf operativer Ebene festzulegen und laufende Maßnahmen zu bewerten; die jährlichen Treffen finden abwechselnd in Frankreich und Portugal statt
- 2) ein Lenkungsausschuss aus Mitgliedern der Aufsichtsbehörden beider Länder wird eingerichtet, der sich jährlich trifft und sowohl die bereits umgesetzten als auch die noch auszuarbeitenden Aktivitäten bespricht; dazu gehören gemeinsame Inspektionen und Informationskampagnen (das letzte Treffen fand im März 2020 statt)
- 3) im Januar 2020 wurde ein öffentliches [Seminar](#) durchgeführt, um die Entsendung und Mobilität von Arbeitnehmern zu diskutieren; an dem Seminar nahmen sowohl Behörden als auch Interessenvertreter sowie die Aufsichtsbehörden von Luxemburg und Belgien teil
- 4) ein [Dokument](#) wurde erstellt, um französische Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Portugal entsenden wollen, über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren; eine [Broschüre](#) wurde von der DGT/Frankreich erstellt, in der für portugiesische Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Frankreich entsenden wollen, der rechtliche Rahmen erläutert wird; die Dokumente sind in beiden Sprachen (Portugiesisch und Französisch) verfasst
- 5) die Planung und Organisation gemeinsamer Inspektionen; Ziel ist es, die gemeinsamen Inspektionen auszubauen, wofür jedoch finanzielle Unterstützung erforderlich ist.

Die für die Ausarbeitung und Umsetzung des Abkommens zuständigen Behörden sind:

- in Frankreich die Generaldirektion für Arbeit, vertreten durch die Arbeitsaufsichtsbehörde

- in Portugal ACT (Behörde für Arbeitsbedingungen), die zuständige Behörde für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sowie das Institut für soziale Sicherheit, jeweils entsprechend ihren Zuständigkeiten.

Die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern erfolgt über die zuständigen Behörden, die im Binnenmarktinformationssystem (IMI) registriert sind.

Rechtliche Aspekte auf EU-Ebene und nationaler Ebene, die die Umsetzung des Abkommens negativ oder positiv beeinflussen können

Das Abkommen basiert auf der Anerkennung folgender Grundsätze:

- die Europäische Sozialcharta, unter Berücksichtigung der Vorbehalte beider Seiten
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere Artikel 15 über die Berufsfreiheit und das Recht, im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten zu arbeiten; und Artikel 31 über gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen)
- die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
- die Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten
- das Übereinkommen Nr. 181 der Internationalen Arbeitsorganisation über private Arbeitsvermittler (1997) (insbesondere Artikel 8 über den Schutz von Wanderarbeitnehmern).

Es wurden keine Aspekte ermittelt, die die Umsetzung des Abkommens positiv oder negativ beeinflussen.

Umgesetzte Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen

Keine spezifischen Maßnahmen.

Ergebnisse

Die Hauptergebnisse des Abkommens sind:

- a) der Austausch und die gemeinsame Auswertung von Informationen
- b) die Planung gemeinsamer Inspektionsaktivitäten
- c) die Verbreitung von relevanten Informationen.

Die wichtigsten bisher erzielten Ergebnisse sind im Einzelnen:

- Einrichtung eines Lenkungsausschusses, der 2018 zum ersten Mal tagte und sich jährlich trifft, um die Entwicklung des Abkommens zu bewerten und zu beobachten
- Aufbau einer Gruppe von Unterhändlern in beiden Ländern, die für die Ausarbeitung der Vereinbarungen verantwortlich sind, wie am 11. und 12. Dezember 2019 festgelegt

- Veröffentlichung eines elektronischen Dokuments über die „Temporäre Entsendung in Frankreich: Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Arbeitsgesetzgebung?“ mit Informationen für portugiesische Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Frankreich entsenden
- Austauschprogramm für Arbeitsinspektoren

ÜBER DAS PROJEKT

Die Ziele des ISA-Projekts sind die Förderung und Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Behörden und verschiedenen Akteuren, die an der Entsendung von Arbeitnehmern im Bausektor beteiligt sind. Dafür wird die Ausarbeitung von Abkommen zum Austausch von Informationen über Kontrollmöglichkeiten und die Erleichterung der Entsendung von Arbeitnehmern gefördert.

Das Projekt baut auf den Praktiken auf, die zwischen Branchenfonds in Italien, Deutschland, Österreich und Frankreich bestehen. Die Branchenfonds in diesen Ländern haben mit Unterstützung der Regierungen Vereinbarungen ausgehandelt und abgeschlossen, die die für die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland erforderlichen Verfahren vereinfachen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, die Zahlung aller fälligen Lohnbestandteile (wie z. B. Urlaubsgeld) vornehmen und die bei Bedarf eine problemlose Prüfung der entsprechenden Informationen im Entsendeland ermöglichen.

www.isaproject.eu



Das Projekt wird mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission durchgeführt.

Die hier geäußerten Meinungen geben ausschließlich die Ansicht der Verfasser wieder.

Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen.